

**Stellungnahme zum Antrag der Fraktion DIE LINKE
“Antidiskriminierungsstelle des Bundes Stärken - Diskriminierungsschutz erweitern”
(BT-Drucksache 20/2696)**

Die Berliner Fachstelle gegen Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt berät und begleitet Ratsuchende, die in Berlin im Wohnbereich eine Diskriminierung wahrnehmen. Die Fachstelle arbeitet ebenfalls strategisch, um der Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt strukturell zu begegnen. Ausgehend aus den Beratungserfahrungen gibt die Fachstelle folgende Stellungnahme anlässlich der Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestags am 08.11.2023 ab.

§ 19 Abs. 3 und § 19 Abs. 5 AGG müssen ersatzlos gestrichen werden.

Die in § 19 Abs. 3 AGG enthaltene Rechtfertigung einer Diskriminierung, dass bei der Vermietung von Wohnraum unterschiedliche Behandlung „im Hinblick auf die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen und ausgewogener Siedlungsstrukturen sowie ausgeglichener wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Verhältnisse“ zulässig sei, ist nicht europarechtskonform. Die Antirassismusrichtlinie der EU, die die Grundlage des AGG bildet, enthält keine Rechtfertigungsgründe. (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32000L0043&qid=1397735993112&from=EN>).

Seite 1

Im Übrigen sieht der erste Entwurf des AGG aus dem Jahr 2004 keinen solchen Rechtfertigungsgrund vor (BT-Drucksache 15/4538).

Die Rechtsprechung legt mittlerweile § 19 Abs. 3 europarechtskonform aus und akzeptiert eine Andersbehandlung allenfalls nur als eine nachteilsausgleichende Maßnahme (AG Charlottenburg, Urteil vom 14.01.2020 AZ:203 C 31/19, <https://openjur.de/u/2252856.html>)

Die Anwendung des § 19 Abs. 3 im wörtlichen Sinne würde eine Vielzahl der Menschen mit einer Migrationsgeschichte aus dem Wohnungsmarkt in den migrantisch geprägten Quartieren insbesondere der Großstädte und Metropolen ausschließen, was eindeutig eine Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft bedeuten würde.

Daher ist § 19 Abs. 3 ersatzlos zu streichen.

Nach § 19 Abs. 5 AGG dürfen die Wohnungsunternehmen im Klartext diskriminieren, wenn sie weniger als 50 Wohnungen besitzen, es sei denn die Diskriminierung findet aufgrund der ethnischen Herkunft oder der „Rasse“ statt. Als Begründung wird ein besonderes Nähe- oder Vertrauensverhältnis angeführt. Dieser Rechtfertigungsgrund ist in dem EU-Recht zumindest umstritten. In der Abwägung zwischen dem Vertrauensverhältnis und der Vermeidung einer Diskriminierung muss die letztere mehr Gewicht bekommen. Ansonsten bedeutet diese Bestimmung für alle Vermietende und Wohnungsunternehmen mit weniger als 50 Wohnungen einen Freibrief zur Diskriminierung.

Einführung eines Anspruchs auf Vertragsschluss im Falle der Diskriminierung

Derzeit wird in der Literatur mehrheitlich davon ausgegangen, dass es selbst im Falle einer gerichtlichen Verurteilung einer Diskriminierung keinen Anspruch auf den Mietvertrag besteht. Die allermeisten Ratsuchenden, die eine Diskriminierung erfahren, möchten jedoch keine Entschädigung in Geld, sondern eine Wohnung. Daher fordert die Fachstelle den Gesetzgeber auf, als eine weitere Sanktionsmöglichkeit den Kontrahierungszwang in das AGG aufzunehmen. Diese Maßnahme wird der diskriminierenden Seite eine effektive Konsequenz ihres Verhaltens abverlangen und abschreckend wirken. Gleichzeitig wird das AGG für die Betroffenen vielmehr Aussicht auf Erfolg bieten und seine Akzeptanz und Inanspruchnahme erhöhen.

Seite 2

Anwendbarkeit des AGG in Nachbarschaftskonflikten erhöhen

Mittlerweile bilden Nachbarschaftskonflikte mit diskriminierenden Merkmalen die eindeutige Mehrheit der Beratungsfälle der Fachstelle. Ausgerechnet in diesem Bereich ist das AGG sehr schwach und greift nur in wenigen Fällen. Daher ist die Stärkung des AGG hier unerlässlich.

§ 3 Abs. 3 AGG Definition der Belästigung

Damit das AGG überhaupt Anwendung findet, reicht derzeit eine diskriminierende Belästigung z.B. verbaler Art allein nicht, sondern das Verhalten muss auch zwingend zur Schaffung von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld führen. Diese Anforderung ist zu senken, z.B. durch das Einfügen von „insbesondere“ anstelle „und“ im Gesetzestext.

Verantwortung der Vermietenden und Wohnungsunternehmen erhöhen

Im Gegensatz zum Arbeitsbereich beinhaltet das AGG im Bereich der Güter und Dienstleistungen keine Schutzmechanismen der diskriminierten Mieter*innen gegenüber der diskriminierenden Nachbar*innen durch den Vermietenden und Wohnungsunternehmen. Daher muss der Schutz der Mieter*innen vor diskriminierenden Belästigungen und Beleidigungen durch Nachbar*innen etwa analog § 12 AGG ins AGG aufgenommen werden.

Maßregelungsverbot des AGG auch im Bereich der Güter und Dienstleistungen einführen

Das AGG sanktioniert derzeit eine Maßregelung nur im Arbeitsbereich. Die Erfahrungen der Fachstelle aus der Beratung zeigen jedoch, dass Vermietende und Wohnungsunternehmen Ratsuchende, die ihre Ansprüche geltend machen, sowohl bei der Wohnungssuche als auch in den Nachbarschaftskonflikten zusätzlich bestrafen. Sie werden aus dem weiteren Vermietungsverfahren ausgeschlossen oder erhalten fristlose Kündigung, wenn sie sich beschweren. Daher ist das Maßregelungsverbot des AGG auch in den Bereich der Güter und Dienstleistungen auszuweiten.

Seite 3

Darüber hinaus müssen - ausgehend aus unseren Beratungserfahrungen - zumindest die folgenden Diskriminierungsmerkmale ins AGG aufgenommen werden:

- Sozialer Status
- Familienstand, ausdrücklich inklusive Alleinerziehende
- Staatsangehörigkeit
- Sprache